

S A T Z U N G

der Gemeinde Oststeinbek über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschilder

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 6. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S.89), des § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S.341) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Schl.-H. S.237) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 30. September 1975 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennummerschilder

- 1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Oststeinbek wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrVG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluß der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrVG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- 2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch weiße Namensschilder mit schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.
- 3) Die Namensschilder werden grundsätzlich an einem Pfosten auf dem Bürgersteig angebracht. In Ausnahmefällen sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- 4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Oststeinbek auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Hausnummernschilder

- 1) Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
- 2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, sie Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Gemeindeverwaltung zu unterrichten.
- 3) Die Hausnummernschilder sind neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2 - 2,40 m anzubringen. Steht das Gebäude mit dem Giebel zur Straße und befinden sich der oder die Hauseingänge an der Seite, so ist unabhängig von der Hausnummer am Hauseingang zusätzlich die Hausnummer mit dem Straßennamen an der der Straße zugewandten Seite anzubringen.
- 4) Die Hausnummer muß von der Straße aus deutlich erkennbar sein. Bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe ist die Hausnummer von der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- und Sammelschilder) gefordert werden.
- 5) Für die Hausnummerierung sind nach Möglichkeit gut lesbare und gut erkennbare Ziffern zu wählen. Die Hausnummern sollten bei Dunkelheit entweder von innen beleuchtet (transparent) sein oder aber durch eine Lampe angestrahlt werden.
- 6) Die Hausnummernschilder sind min. 12 x 14 cm groß auszubilden.

§ 3

Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4

Zwangsgeld u. Ersatzvornahme

- 1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis

zur Höhe von DM 50,-- festgesetzt werden (§ 203 LVwG).


2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Oststeinbek oder durch eine Beauftragten ausgeführt werden (§ 204 LVwG) .

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oststeinbek, den 6. Oktober 1975




(Bürgermeister)